Einfach erklärt:

Steuerliche Aspekte beim Betriebs- und Zuhauseladen

FIRMENLADEN
Nachhaltige Energie & Ladelösungen

01 ALLGEMEINE ÜBERSICHT

ALLGEMEINE ÜBERSICHT

	Fahrzeug		*Installation- & Betriebsführung für Lademöglichkeit Zuhause*	
			Wallbox	*Installation, Montage, Inbetriebnahme*
	Anschaffung/ Leasing BEV (E-Auto)	**Anschaffung/ Leasing PHEV (Plugin-Hybrid)**	**Wallbox für Zuhause**	**Vorinstallationsarbeiten, Montage, Inbetriebnahme für Wallbox Zuhause**
Vorgang		Gilt für Anschaffungen od. Leasing vom 01.01.19 bis 31.12.2030. Maßgeblich ist Zeitpunkt der Lieferung des Autos.	Aufwand beim Arbeitgeber (AG). *Box bleibt Eigentum des AG. Leihgabe oder zeitweise Überlassung** möglich.	Aufwände zu 100% vom Mitarbeiter getragen
Lohnst./ Geldw. Vorteil **Sozialvers.**	0,5% bei >60K BLP 0,25% bei <60K BLP	0,5% bei WLTP 50; 50g Co2/km	steuer- & abgabenbefreit bis 2030	Bezuschussung des Arbeitgebers steuer- & abgabenbefreit bis 2030
Grundlage			§ 3 Nr. 46 EStG	§ 3 Nr. 46 EStG
Abweichung/ Hinweis		**Ab 31.12.24:** 0,5% bei WLTP 50; 50g Co2/km	**Wenn** Übereignung der Wallbox oder Bezuschussung durch Arbeitgeber	**Wenn** Erstattung oder Bezuschussung durch Arbeitgeber
Lohnst./ Geldw. Vorteil			**Dann** Pauschalbesteuerung 25% LSt. zzgl. Zusatzkosten wie Kirchenst.	**Dann** Pauschalbesteuerung 25% LSt. zzgl. Zusatzkosten wie Kirchenst.
Sozialvers.			keine	keine
Grundlage			§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG)	§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG)

*Die Befreiung der Wallbox gilt jedoch nur bei Überlassung der Ladevorrichtung und diese im Eigentum des Arbeitgebers bleibt.
**Überlassungsvertrag, über vom Arbeitgeber zusätzlich gewährten Vorteil für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung.
Arbeitgeber müssen bestimmte steuerfr. Bezüge nicht mehr im Lohnkonto aufzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV). Dazu auch die § 3 Nr. 46 EStG steuerfreien Vorteile. Oder auch Nr. 37 (betriebl. Fahrrad...)
Der Gesetzgeber vereinfacht seit Jahren regelmäßig, um die E-Mobilität voranzubringen und die Bürokratie zu vermindern.

Diese Übersicht stellt nur einen Leitfaden dar und keine rechtliche oder steuerliche Würdigung!
Eine gesonderte/zusätzliche Würdigung durch Ihre Rechts- oder Steuerberatung ist empfehlenswert.

ALLGEMEINE ÜBERSICHT

	Laden			
	Zuhause	***mit Strom aus Solaranlage***	***Unterwegs***	***Betriebs-/ Firmenstandorte***
	Firmenauto an Firmen- od. privater Wallbox Zuhause laden (Ladestromerstattung)	**Mit ("zusätzlichem") Storm aus der Solar-Anlage laden**	**Firmenauto "unterwegs" an öffentlichen Stationen laden**	**Firmen- oder Privatauto am Betrieb kostenfrei oder verbiligt laden**
Vorgang	"Pauschalerstattung" oder "kWh-genaue Erstattung"	EEG-Umlage auf 0,00€, daher keine Drittmengen-abgrenzung. Grundsätzliche techn. Abgrenzung ebenfalls schwierig.	steuer- & abgabenbefreiter Auslagenersatz	Freiwillig bzw. wenn von Arbeitgeber (AG) zur Verfügung gestellt. In Abstimmung mit AG
Lohnst./ Geldw. Vorteil **Sozialvers.**	steuer- & abgabenbefreit bis 2030	steuer- & abgabenbefreit bis 2030	steuer- & abgabenbefreit bis 2030	steuer- & abgabenbefreit bis 2030
Grundlage	§ 3 Nr. 46 EStG		§ 3 Nr. 46 EStG	§ 3 Nr. 46 EStG
Abweichung/ Hinweis	"kWh-genaue Erstattung": Kumulierte kWh im Abrechnungs-zeitraum x kWh-Hauhalts-stromtarif des MA Voraussetzungen: Einzel-Ladenachweise. Eichrechtkonforme Ladevorrichtung. Mind. MID-konform, wenn durchgehend ein gleicher bekannter Nutzer.			
Lohnst./ Geldw. Vorteil	Wenn Ladestationen an Firmenstandorten vorhanden: BEV: mtl. pauschal 30 € PHEV: mtl. pauschal 15 € Wenn nicht: BEV: mtl. pauschal 70 € PHEV: mtl. pauschal 35 €	Bilaterale Abmachung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Gängige Praxis: Vereinfacht wird der Fremdbezugs-preis/Hausstrom-tarif angesetzt.		

*Die Befreiung der Wallbox gilt jedoch nur bei Überlassung der Ladevorrichtung und diese im Eigentum des Arbeitgebers bleibt.
**Überlassungsvertrag, über vom Arbeitgeber zusätzlich gewährten Vorteil für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung.
Arbeitgeber müssen bestimmte steuerfr. Bezüge nicht mehr im Lohnkonto aufzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV). Dazu auch die § 3 Nr. 46 EStG steuerfreien Vorteile. Oder auch Nr. 37 (betriebl. Fahrrad...)
Der Gesetzgeber vereinfacht seit Jahren regelmäßig, um die E-Mobilität voranzubringen und die Bürokratie zu vermindern.

Diese Übersicht stellt nur einen Leitfaden dar und keine rechtliche oder steuerliche Würdigung!
Eine gesonderte/zusätzliche Würdigung durch Ihre Rechts- oder Steuerberatung ist empfehlenswert.

02 FAQ

FAQ

Inwiefern ist es ein geldwerter Vorteil, wenn ich Mitarbeitern das Laden am Unternehmen kostenfrei oder verbilligt ermögliche?

Bis 2030 gilt hier nach § 3 Nr. 46 EStG die Steuer- und Abgabenfreiheit. Dies beinhaltet ebenfalls das Laden von privaten E-Fahrzeugen der Mitarbeiter und Leiharbeiter.

Wie und auf welcher Grundlage kann die Rückvergütung von Ladestrommengen zuhause beim Mitarbeiter erfolgen?

Auch hier gilt der steuer- und abgabenbefreite Auslagenersatz bis 2030 nach § 3 Nr. 46 EStG.

Folgende Varianten zur Erstattung sind möglich:

a) Pauschalerstattung:
Wenn Ladestationen an Firmenstandorten vorhanden:
BEV*: mtl. pauschal 30 €; PHEV**: mtl. pauschal 15 €
Wenn keine Ladestationen an Firmenstandorten vorhanden:
BEV: mtl. pauschal 70 €; PHEV: mtl. pauschal 35 €

Durch die Pauschalen hat der Mitarbeiter zumeist Mehraufwände, da die Pauschalen den Verbrauch oft bei weitem nicht decken.

b) kWh-genaue Verbrauchsabrechnung:
Hierbei erhält der Mitarbeiter eine kWh-genaue Rückvergütung seiner Ladestrommenge zuhause.
Als Stromtarif je kWh wird der Hausstromtarif des jeweiligen Mitarbeiters hinterlegt (1:1 Rückvergütung).

Voraussetzungen:
Zwingend erforderlich ist mindestens eine MID-konforme Ladestation (Informationen Eichamt), aus welcher sich Einzelladenachweise ableiten lassen.
Um zukunftsorientiert aufgestellt zu sein, empfiehlt FIRMENLADEN ausschließlich die Nutzung von eichrechtskonformen Gesamt-Systemen, um etwaigen Rechtsstreitigkeiten und Änderungen der Regulatorik vorzubeugen.

*BEV = Batterie-Elektrofahrzeuge
**PHEV = Plugin-Hybrid-Elektrofahrzeuge

Diese Übersicht stellt nur einen Leitfaden dar und keine rechtliche oder steuerliche Würdigung!
Eine gesonderte/zusätzliche Würdigung durch Ihre Rechts- oder Steuerberatung ist empfehlenswert.

FAQ

Werde ich zum Stromverkäufer, wenn ich Ladestationen (halb-) öffentlich betreibe?

Nein, die Abgabe von Ladestrommengen an Ladestationen werden auf Grundlage von § 14a EnWG als "Letztverbraucher" gewertet und sind durch die bereits stromsteuer- und abgabenkonforme Vorzählung des Übergabepunktes (EVU-Zähler) konform abgegolten.

Wie verhält es sich, wenn der geladene Strom aus der eigenen PV-Anlage des Mitarbeiters bezogen wird?

In Fällen in denen auch PV-Strom beim Laden genutzt wird, wird dem Mitarbeiter trotzdem der Hausstromtarif rückvergütet.
Da die EEG-Umlage bei 0 € liegt und eine Abgrenzung auch technisch schwierig ist dies aktuell gängige Praxis und im Grundsatz zwischen Dienstwagengeber (Arbeitgeber) und Dienstwagennehmer (Arbeitnehmer) geregelt.

Kann ein Unternehmen den Privatstrom seiner Mitarbeiter, welchen es über FIRMENLADEN an den Mitarbeiter rückvergütet, von der Vorsteuer befreien?

FIRMENLADEN erstattet dem Arbeitnehmer den Betrag inkl. MwSt. und stellt dem Arbeitgeber den gleichen Betrag in Rechnung. Die MwSt. wird jedoch nicht separat ausgewiesen. Im deutschen Umsatzsteuergesetz steht dies unter § 4 Abs. 3

„(3) Nicht zum Entgelt gehören die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).“

Der Arbeitgeber darf demnach hierauf keine Mehrwertsteuer zurückfordern, weshalb diese auf der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen wird.

Kann die Wallbox zur Gehaltsumwandlung genutzt werden?

Die steuerlichen Vergünstigungen sind an die zusätzliche Gewährung durch den Arbeitgeber geknüpft. Eine Gehaltsumwandlung, zum Beispiel zugunsten einer Wallbox, ist demnach nicht möglich.

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber, sofern die Wallbox beim Mitarbeiter Zuhause im Eigentum des Unternehmens bleibt?

Das Unternehmen ist verpflichtet die jährliche DGUV V3 zu veranlassen. Auch für die korrekte Durchführung ist das Unternehmen verantwortlich. Ebenfalls können im Schadensfall Haftungsansprüche gegen das Unternehmen geltend gemacht werden. Eine Rückgabe der Wallbox bei Verlassen des Mitarbeiters ist zusätzlich zu koordinieren und zu veranlassen. FIRMENLADEN-Empfehlung: die Wallbox sollte durch den Mitarbeiter erworben werden und, falls gewünscht durch einen Bonus "rückvergütet".

Diese Übersicht stellt nur einen Leitfaden dar und keine rechtliche oder steuerliche Würdigung!
Eine gesonderte/zusätzliche Würdigung durch Ihre Rechts- oder Steuerberatung ist empfehlenswert.